

ZH_OBERGERICHT PP160044 vom 14. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160044

FR: ZH_OBERGERICHT PP160044 du 14 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160044 del 14 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Aberkennungskläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) machte mit Eingabe vom 1. April 2015 bei der Vorinstanz eine Aberkennungsklage hängig (Urk. 1). Mit Urteil vom 22. Februar 2016 (zunächst in unbegründeter Fassung er- gangen) hiess die Vorinstanz die Klage gut. Sie aberkannte die mit Zahlungsbe- fehl des Betreibungsamtes Zürich 6 vom 19. September 2014 (Betreibung Nr. ...) betriebene Forderung von Fr. 8'000.– nebst Zinsen sowie Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten, für welche mit Urteil des Einzelgerichts Audienz am Be- zirksgericht Zürich vom 24. Februar 2015 (Geschäft-Nr: EB150102) provisorische Rechtsöffnung erteilt worden war (Urk. 34; Urk. 43 S. 14, Dispositivziffer 1).

E. 2

Die Aberkennungsbeklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) hat gegen das Urteil fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 40; Urk. 42).

E. 3

Die Beklagte wurde vor Vorinstanz durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ vertreten (Urk. 43). Die Beschwerde führt sie nunmehr selbst. Die Tatsache, dass die Beklagte "nicht Juristin" ist (Urk. 42 S. 1), führt nicht dazu, dass die Regeln des Prozessrechts nicht mehr angewandt würden. Das Gericht wird jedoch, so- weit die einschlägigen Bestimmungen des Prozessrechts dies zulassen, berück- sichtigen, dass die Beschwerdeschrift von einer Laiin abgefasst wurde.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde - wie nachstehend gezeigt - sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzuläs- sig erweist, ist keine Beschwerdeantwort einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4.1

Kläger der Aberkennungsklage im Sinne von Art. 83 Abs. 2 SchKG ist der betriebene Schuldner, Beklagte ist die betreibende Gläubigerin. Obwohl im Aberkennungsprozess die Parteirollen im Vergleich zum ordentlichen Forde- rungsprozess vertauscht sind, findet keine Umkehr der Beweislast statt (BGE 131 III 268, E. 3.2). Die Beklagte hat somit den Bestand der Darlehensforderung

- 6 - und damit die Hingabe der Darlehenssumme zu beweisen (Art. 8 ZGB). Sie berief sich hierzu auf die Schuldanerkennung des Klägers in der Vereinbarung vom 27. Mai 2014. Dies ist möglich, wobei der Richter frei zu würdigen hat, ob mit der Schuldanerkennung der Bestand und die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung rechtsgenügend bewiesen ist (Art. 157 ZPO; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 83 N 55). Der Schuldner kann den Gegenbeweis antreten. Die Vorinstanz sah den Gegenbeweis, dass die Beklagte die

behauptete Darlehensforderung aus ihren finanziellen Mitteln gar nicht erbringen konnte, als erstellt an.

E. 4.2

Die Beklagte widmet praktisch die gesamte Beschwerdeschrift der Darstellung ihrer Lebensumstände ab dem Jahre 1999, welche zum Abschluss der Vereinbarung im Mai 2014 geführt hätten. In den weiteren Zeilen schildert sie die angeblichen Charakterzüge des Klägers. Die Beklagte sieht den Kläger als Narzissten (Urk. 42). Es fehlt in der Beschwerdeschrift hingegen jeglicher Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen. Die Beklagte stellt keine dahingehenden konkreten Rügen auf, inwieweit die Vorinstanz das Recht nicht richtig angewendet bzw. den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Zwar schildert sie an mehreren Stellen, dass man während der gemeinsamen Wohn- und Arbeitsgemeinschaft auf ihre privaten Ressourcen habe zurückgreifen müssen (Urk. 42 S. 3 Absatz 2) und sie mehrfach die "Firma" habe sanieren müssen (Urk. 42 S. 6 letzter Absatz und S. 7 f. letzter Absatz). Dabei unterlässt es die Beklagte aber gänzlich, darzulegen, wie es ihr bei einem monatlichen Einkommen inklusive IV-Rente von brutto Fr. 1'500.– und einem Vermögensstand per 2003 von Fr. 36'672.– (Urk. 28 S. 18) möglich gewesen sein soll, Zahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 200'000.– zu leisten. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie daneben auch noch ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestritten haben will. Der Betrag von Fr. 200'000.– lässt sich denn auch den von der Beklagten (teils erst im Beschwerdeverfahren, vgl. Urk. 45/5 S. 1 bis 3) ins Recht gelegten, persönlich erstellten Zusammenstellungen nicht entnehmen.

E. 5

Mangels rechtsgenügender Begründung fehlt es vorliegend an einer formellen Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde, weshalb auf sie nicht ein-

- 7 - zutreten ist. Eine Nachfrist muss nicht angesetzt werden (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et. al., ZPO Komm. Art. 311 N 34 f. i.V.m. Art. 321 N 14). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.